

Anmeldung eines Hundes

Hundehalter/in:

Name: _____	Vorname: _____
Straße/Hausnummer: _____	Wohnort: _____
	Telefonnummer: _____
Namen der weiteren im Haushalt lebenden Personen _____	

Angaben zum Hund (Info: je Hund ein Formular auszufüllen!)

Tag der Aufnahme des Hundes: _____	_____
	(Datum)
Name und Anschrift der/der Vorbesitzer: _____	(Name, Vorname)
	(Straße, Hausnummer)
	(PLZ, Ort)
oder bei Wohnungswechsel Tag des Zuzuges: _____	(Datum)
Zugezogen aus: _____	(Straße)
	(PLZ, Ort)
Rasse: _____	
Mischling aus folgenden Rassen: _____	
Eine Bankeinzugsermächtigung/SEPA-Lastschrift-Mandat soll erteilt werden: (bei „Ja“ Anlage auszufüllen)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Ist bzw. wird Ihr Hund größer als 40 cm Schulterhöhe oder schwerer als 20 kg, ist er gemäß § 11 Landeshundesgesetz NRW (LHundG NRW) zusätzlich zur Hundesteueranmeldung dem Ordnungsamt zu melden.

Antrag auf Steuerermäßigung/Steuerbefreiung*

Wird ein Antrag auf Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung gestellt? Ja Nein

Wenn „Ja“: Die auf der Rückseite aufgeführten Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung nach § _____ werden erfüllt.
Der entsprechende Nachweis (z.B. Kopie/n von Bescheiden, Behindertenausweis, Tierabgabevertrag etc.) liegt bei.

* Gilt nur für die Zeit, für die entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

Stadt Baesweiler
- Steuerabteilung –
Mariastraße 2

52499 Baesweiler

**Auszug aus der Hundesteuersatzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001
zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2011 (in Kraft ab 01.01.2012)**

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	75,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden (je Hund)	90,00 €
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden (je Hund)	102,00 €
d) gefährliche Hunde gehalten werden (je Hund)	600,00 €

(2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.
- e) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen: Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Die Gefährlichkeit eines Hundes nach Buchstabe e) wird nicht vermutet, wenn der Hund bereits vor dem 01. Januar 2012 im Stadtgebiet gehalten wurde und der Hundehalter oder die Hundehalterin für den betreffenden Hund im Besitz eines von der örtlichen Ordnungsbehörde anerkannten gültigen Entlastungsnachweises (Wesenstest) war. Die Festsetzung der Steuer mit dem niedrigeren Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) gilt nur für die Dauer dieser Anerkennung.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die

- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Für Hunde, die aus dem Tierheim Aachen stammen, wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für 24 Monate gewährt.

(5) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind;
- b) Jagdhunde von Jagd ausübenden, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde;
- c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereines oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbegünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(Name)

(Straße)

(Wohnort)

52499 Baesweiler, den _____

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE 600400000102582

1. EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bezüglich

- Abgaben laut Steuerzettel - Kassenzeichen _____
- Gewerbesteuer - Kassenzeichen _____
- Hundesteuer - Kassenzeichen _____
- Vergnügungssteuer - Kassenzeichen _____
- Miete - Kassenzeichen _____
- _____ - Kassenzeichen _____
- _____ - Kassenzeichen _____

bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Girokontos _____

BLZ _____ bei _____
(genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstituts)

mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein/unsere Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes (s.o.) keine Verpflichtung zur Einlösung. Evtl. entstandene Rückbuchungsgebühren gehen zu Ihren Lasten. Über eine nicht durchgeführte Abbuchung werden Sie nicht gesondert informiert. Die Ermächtigung wird unsererseits bei Nichteinlösung umgehend gelöscht.

2. SEPA-LASTSCHRIFT-Mandat

Ich ermächtige die Stadtkasse Baesweiler Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von STADTKASSE BAESWEILER auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____ BIC _____ IBAN _____

Wenn mein/unsere Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes (s.o.) keine Verpflichtung zur Einlösung.

(Unterschrift)

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich die STADT BAESWEILER über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.